



**Kurbeitragssatzung
der Gemeinde Bad Emstal**

§ 1 - Erhebung eines Kurbeitrages.....	3
§ 2 - Erhebungsgebiet.....	3
§ 3 - Beitragspflichtiger Personenkreis.....	3
§ 4 - Befreiung von der Beitragspflicht	3
§ 5 - Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages	3
§ 6 - Höhe des Kurbeitrages Pauschalierung	4
§ 7 - Ermäßigung des Beitrages.....	4
§ 8 - Aufzeichnungs- und Meldepflicht	4
§ 9 - Haftung	4
§ 10 - Straf- und Bußgeldbestimmungen.....	5
§ 11 - Rechtsmittel	5
§ 12 - Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften	5

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1, 2, und 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal in der Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen:

§ 1 - Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Gemeinde Bad Emstal ist staatlich anerkanntes Heilbad.
- (2) Die Gemeinde Bad Emstal erhebt für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) ganzjährig einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 - Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist der Ortsteil Sand.

§ 3 - Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Beitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kurveranstaltungen teilzunehmen. Bei nur einer Übernachtung entsteht kein Kurbeitrag. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.
- (2) Als ortsfremd gilt, wer im Erhebungsgebiet nicht den Mittel- oder Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse hat, gleichgültig ob er hier Eigentümer

oder Besitzer einer Wohnung ist.

- (3) Beitragspflichtig ist ferner jeder Ortsfremde, der Kureinrichtungen benutzt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen.

§ 4 - Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.

2. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Familie unentgeltliche Aufnahme finden. Hierzu zählen insbesondere Familienangehörige.

3. Personen, die sich in Akutkrankenhäusern der Regelversorgung (jeweils gültige Fassung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) aufhalten.

4. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen.

5. Kinder unter 12 Jahren.

- (2) Die Befreiung in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1 - 3 kann entfallen, sobald Kureinrichtungen mehrfach in Anspruch genommen werden oder an Kurveranstaltungen teilgenommen wird.

- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:

1. Erwerbsunfähige, Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes

bzw. Pflegehilfe im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zusteht, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen.

2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 70 von Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehinderten- ausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht.

- (4) Anträge nach Abs. 3 sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Emstal einzureichen.

§ 5 - Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 3 beginnt mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag. In den Fällen des § 3 Abs. 3 beginnt und endet die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der dort genannten Kurmittel.

- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am selben Tage fällig. Im Falle des § 6 Abs. 3 ist sie mit Zustellung des Bescheides fällig.

- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 8 Verpflichteten (Vermieter) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 6 - Höhe des Kurbeitrages Pauschalierung

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des 12. Lebensjahres 1,00 Euro und schließt die gesetzliche Umsatzsteuer ein.
- (1a) Im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 gilt abweichend von § 6 Absatz 1 dieser Satzung ein Kurbeitrag pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des 12. Lebensjahres von 0,97 Euro. Dieser schließt die gesetzliche Umsatzsteuer ein.
- (2) An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag.
Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz nach Absatz 3 erhoben.
- (3) Von ortsfremden Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohnheit sind (§ 3 Abs.3), wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohnheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben.

§ 7 - Ermäßigung des Beitrages

Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für:

- (1) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70% im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes und Blinde. Die Ermäßigung beträgt 50 von Hundert.

- (2) Der Antrag nach dem Abs. 1 ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Emstal einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist nachzuweisen.
- (3) Soweit es die besonderen Belange des Kurortes rechtfertigen, kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Emstal Sondervereinbarungen über die Einziehung und die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder von der Erhebung ganz oder teilweise absehen.

§ 8 - Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die Betreiber von Beherbergungsstätten und Campingplätzen, die der gewerbs- und geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, sowie die Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrags an- und abzumelden. Hierbei sind die vom Gemeindevorstand vorgeschriebenen Meldeformulare zu verwenden. Die Anmeldung auf elektronischem Wege ist möglich, wenn die Gemeinde Bad Emstal hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt.
- (2) Der Ortsfremde ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben.

- (3) Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes binnen 24 Stunden vom Wohnungsgeber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Emstal zuzustellen. Die Gemeinde stellt die Meldeformulare zur Verfügung.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren (§ 4 KAG in Verbindung mit § 169 AO).
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder im Sinne des § 3 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 bis 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 4.

- (6) Die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht kann auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Gemeinde Bad Emstal hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt.
- (7) Die Wohnungsgeber erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an einer geeigneten Stelle bekanntzugeben haben. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Emstal stellt Vordrucke kostenlos zur Verfügung.

§ 9 - Haftung

Die nach § 8 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 3 ein Kurbeitragsbescheid ergeht, den Kurbeitrag von den zahlungspflichtigen Personen einzuziehen und an den Gemeindevorstand abzuführen. Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung besonders auszuweisen.

Abweichend von § 1 Abs. 2 wird der Kurbeitrag nach § 6 Abs. 3 unmittelbar durch den Gemeindevorstand festgesetzt und eingezogen.

§ 10 - Straf- und Bußgeldbestimmungen

(1) Gemäß § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Bereits der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5a KAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen, eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder

2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegen-

ständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 11 - Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 12 - Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Bad Emstal über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 07.12.2006 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Emstal, 10.11.2020
Der Gemeindevorstand

Stefan Frankfurth
Bürgermeister

